

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XVI. Gesetzgebungsperiode

Ausschußbericht

Beilage 163

B e r i c h t

des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 139) über die Wahl der Gemeindeorgane (Gemeindewahlordnung 1991 - GemWO 1991) (Zahl 16-106) (Beilage 163).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf über die Wahl der Gemeindeorgane (Gemeindewahlordnung 1991 - GemWO 1991) in seiner 10. Sitzung am Mittwoch, dem 22. April 1992, in seiner 11. Sitzung am Mittwoch, dem 29. April 1992, und in seiner 12. Sitzung am Dienstag, dem 5. Mai 1992, beraten.

Landtagsabgeordneter Thomas wurde zum Berichterstatter gewählt.

Außerdem wurde gemäß § 42 Abs. 1 GeOLT beschlossen, die Landtagsabgeordneten, die dem Rechtsausschuß nicht angehören, mit beratender Stimme beizuziehen.

Ebenso wurde gemäß § 41 Abs. 2 beschlossen, daß w. Hofrat Mag. Franz Havlicek und VB Dr. Paul Weikovics von der Abteilung II - Gemeindewesen, die von Landeshauptmann-Stellvertreter den Beratungen beigezogen wurden, mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen können.

Nach dem Bericht des Landtagsabgeordneten Thomas wurden der Gesetzentwurf sowie die Stellungnahmen gemäß § 9 des Gesetzes über die Bürgerinitiative und Bürgerbegutachtung eingehend beraten.

Das Ergebnis dieser Beratungen wurde von der Abteilung II - Gemeindewesen in Abänderungsvorschlägen eingearbeitet, die dann in der 11. Sitzung am Mittwoch, dem 29. April 1992, den Beratungen zugrunde lagen.

In der 12. Sitzung am Dienstag, dem 5. Mai 1992, stellte der Berichterstatter Thomas als Ergebnis der Beratungen Abänderungsanträge zur Regierungsvorlage, und zwar zum

§ 1 Abs. 4, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 2, § 12, § 19, § 21 Abs. 3, § 31 Abs. 3, § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 45 Abs. 3 und 4, § 49 Abs. 2 und 3, § 55 Abs. 1, § 57 Abs. 3, § 58 Abs. 1 und 2, § 62 Abs. 2, § 66 Abs. 3, 5 und 9, § 67 Abs. 1 und 2, § 71, § 72 Abs. 3 bis 6, § 73 Abs. 3, § 76 Abs. 3, § 79 Abs. 1, § 80 Abs. 2, § 82 Abs. 4, § 98 Abs. 7, § 99 Abs. 1 und 2, § 102 Abs. 1 und § 110.

Außerdem beantragte der Berichterstatter die Anlage 4 (§ 57 Abs. 2), die Anlage 4 a (§ 57 Abs. 2), die Anlage 5 (§ 57 Abs. 3) und die Anlage 7 (§ 73 Abs. 3) zu ändern.

Ebenso beantragte Landtagsabgeordneter Thomas Änderungen zu den Erläuternden Bemerkungen.

Abschließend stellte der Berichterstatter den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf über die Wahl der Gemeindeorgane mit den von ihm beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Nach Wortmeldungen von w. Hofrat Mag. Franz Havlicek und des Landtagsabgeordneten Sipötz stellte Landtagsabgeordneter Dr. Rauter Abänderungsanträge zum Gesetzentwurf über die Wahl der Gemeindeorgane, und zwar

zu den §§ 1, 29, 37 bis 40, 43 und 44, 55, 57 bis 67 und 70 bis 72.

Gleichzeitig stellte Landtagsabgeordneter Dr. Rauter den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem Gesetzentwurf über die Wahl der Gemeindeorgane mit den von ihm beantragten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Landtagsabgeordneten Dr. Rauter wurde mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag des Berichterstatters Thomas wurde mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die Wahl der Gemeindeorgane (Gemeindewahlordnung 1991 - GemWO 1991) mit den nachstehenden Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

"Gesetz vom über die Wahl der Gemeindeorgane (Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992)"

2. § 1 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Bürgermeister wird in folgenden Fällen vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt:

1. wenn kein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kundzumachen ist (§ 44 Abs. 6);
2. wenn nur ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kundzumachen ist und der Wahlwerber nicht nach § 72 Abs. 5 als zum Bürgermeister gewählt gilt (§ 72 Abs. 6);
3. wenn auf keine wahlwerbende Partei eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters ein Mandat zum Gemeinderat entfällt (§ 72 Abs. 7);
4. wenn beide Wahlwerber, zwischen denen eine engere Wahl stattfindet, darauf verzichten, sich dieser Wahl zu stellen oder zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der engeren Wahl sterben (§ 73 Abs. 5 und 6);
5. wenn das Mandat des Bürgermeisters innerhalb eines Jahres vor dem frühestmöglichen Wahltag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters endet (§ 77 Abs. 3)."

3. § 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist gleichzeitig durchzuführen, soweit sich aus den §§ 44 Abs. 6, 72 Abs. 6 und 7, 73 Abs. 5 und 6 sowie 77 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 nicht anderes ergibt."

4. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Gemeindewahlbehörde müssen in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Dies gilt nicht für den Regierungskommissär (§ 86 Burgenländische Gemeindeordnung) als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter."

5. Im § 11 Abs. 2 wird das Wort "Sonderwahlbehörde" durch das Wort "Sonderwahlbehörden" ersetzt.

6. § 12 letzter Satz lautet:

"Die Zusammensetzung der Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden ist in den Gemeinden vom Bürgermeister durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist."

7. § 19 lautet:

**"§ 19
Wählbarkeit**

In den Gemeinderat und zum Bürgermeister wählbar sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 3) das 19. Lebensjahr vollendet haben."

8. § 21 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Ausgenommen hievon ist die Behebung von offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten, die Behebung von Formgebrechen und die Berichtigung von Schreibfehlern und dergleichen."

9. § 31 Abs. 3 lautet:

"(3) Jeder Wahlvorschlag muß in Gemeinden bis zu 500 Wahlberechtigten von wenigstens 5, in Gemeinden von 501 bis 1000 Wahlberechtigten von wenigstens 10, in Gemeinden von 1001 bis 2000 Wahlberechtigten von

wenigstens 15, in Gemeinden von 2001 bis 3000 Wahlberechtigten von wenigstens 20 und in Gemeinden von mehr als 3000 Wahlberechtigten von wenigstens 30 Wahlberechtigten unterzeichnet sein."

10. § 39 Abs. 1 lautet:

"(1) Der von einer wahlwerbenden Partei für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagene Wahlwerber kann bis spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag, 16 Uhr, seine Zustimmungserklärung nach § 38 Abs. 5 zurückziehen. Die Zurückziehung der Zustimmungserklärung ist der Gemeindewahlbehörde schriftlich zu erklären. Die Zustimmungserklärung nach § 38 Abs. 5 gilt als zurückgezogen, wenn der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters gemäß § 35 seine Zustimmungserklärung nach § 31 Abs. 5 zurückzieht. Die Gemeindewahlbehörde hat den Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei, die den Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen hat, unverzüglich von der Zurückziehung zu verständigen. Sofern der Wahlwerber, der seine Zustimmungserklärung für die Wahl des Bürgermeisters zurückzieht, zugleich Zustellungsbevollmächtigter seiner Partei ist, hat die Gemeindewahlbehörde auch den in der Parteiliste an zweiter Stelle gereihten Wahlwerber von der Zurückziehung der Zustimmungserklärung zu verständigen."

11. § 40 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Diese Erklärung muß jedoch spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag bis 16 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einlangen und von mehr als der Hälfte der Personen, die den Wahlvorschlag nach § 38 Abs. 4 unterfertigt haben, unterzeichnet sein."

12. § 45 Abs. 3 lautet:

"(3) Sind im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eines Wahlsprengels einer Gemeinde weniger als 50 Wahlberechtigte eingetragen, hat die Gemeindewahlbehörde spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag jene Wahlbehörde zu bestimmen, welche für den Fall des § 66 Abs. 9 die bei der Sprengelwahlbehörde abgegebenen Stimmzettel in ihre eigenen Feststellungen gemäß § 66 Abs. 4 ununterscheidbar einzubeziehen hat."

13. Der § 45 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung "(4)" und der § 45 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung "(5)".
14. § 49 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Die Wahlzeit darf nicht weniger als zwei Stunden betragen. Dies gilt nicht für die Sonderwahlbehörde.

(3) Die Wahlzeit der Sonderwahlbehörde endet eine Stunde vor der Wahlzeit der gemäß § 45 Abs. 2 bestimmten Wahlbehörde. Die Wahlzeit der Sprengelwahlbehörde mit weniger als 50 Wahlberechtigten endet eine Stunde vor der Wahlzeit der gemäß § 45 Abs. 3 bestimmten Wahlbehörde."
15. § 55 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Der Wähler begibt sich hierauf in die Wahlzelle, füllt dort den oder die amtlichen Stimmzettel aus und legt ihn bzw. sie in das Kuvert."
16. § 57 Abs. 3 lautet:

"(3) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters hat den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr sowie den Beruf, im übrigen die aus dem Muster Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Sofern es zur Unterscheidung der Wahlwerber mit gleichen oder ähnlichen Vor- und Familiennamen notwendig ist, kann die Gemeindewahlbehörde auch die Aufnahme weiterer Angaben in den amtlichen Stimmzettel, wie etwa die Adresse der Wahlwerber, beschließen. Die Reihung der Wahlwerber auf dem amtlichen Stimmzettel richtet sich nach der Reihung in der Kundmachung nach § 44."
17. Dem § 58 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Auf die Ausfolgung eines Musterstimmzettels besteht kein Rechtsanspruch."
18. § 58 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Überdies müssen sie den Aufdruck "Muster" und "Ungültiger Stimmzettel" aufweisen."

19. Im § 62 Abs. 2 zweiter Satz lautet das Wort "insbesondere" richtig "insbesondere".
20. Im § 66 Abs. 3 werden nach den Worten "Die Wahlbehörde hat sodann" unter Setzung eines Bindestriches die Worte " - ausgenommen in den Fällen des Abs. 8 und 9 - " eingefügt.
21. § 66 Abs. 5 Z 2 lautet:
"2. Für jede Vorzugsstimme erhält der Wahlwerber 20 Vorzugspunkte."
22. Dem § 66 wird folgender Abs. 9 angefügt:
"(9) Die Sprengelwahlbehörden mit weniger als 50 Wahlberechtigten haben vor Entleerung der Wahlurne die Anzahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler festzustellen. Sofern sich bei dieser Sprengelwahlbehörde weniger als 30 Wahlberechtigte an der Wahl beteiligt haben, findet eine Auszählung der Stimmen vor dieser Wahlbehörde nicht statt. Die nicht zur Ausgabe bzw. zur Verwendung gelangten amtlichen Stimmzettel sind zu verpacken, mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen und sodann sämtliche in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts in die Wahlurne der gemäß § 45 Abs. 3 bestimmten Wahlbehörde zu geben. Hierbei ist eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 67 Abs. 1 Z 1 bis 7 abzufassen. Der Niederschrift sind die Unterlagen gemäß § 67 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 6 anzuschließen. § 67 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden."
23. Im § 67 Abs. 1 Z 9 wird nach dem Wort " Stimmzettel" der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 67 Abs. 1 wird folgende Z 10 angefügt:
"10. für den Fall des § 66 Abs. 9 die Feststellung über die Einbeziehung der bei der Sprengelwahlbehörde abgegebenen Stimmzettel."
24. Im § 67 Abs.2 Z 7 wird nach dem Wort " Unterlagen" der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 67 Abs. 2 wird folgende Z 8 angefügt:
"8. die von der Sprengelwahlbehörde gemäß § 66 Abs. 9 vierter Satz verfaßte Niederschrift und die dieser Niederschrift angeschlossenen Unterlagen."

25. § 71 lautet:

"§ 71

Verteilung der Mandate auf die Wahlwerber

(1) Die um eins verringerte Anzahl der Mandate, die gemäß § 70 auf eine Partei entfallen, sind den Wahlwerbern dieser Partei - vorbehaltlich des Abs. 5 - in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Wahlpunktezahlen (§ 66 Abs. 5) zuzuweisen.

(2) Das restliche der Partei zufallende Mandat ist das Vorzugsstimmenmandat. Es erhält der Wahlwerber, dem noch kein Mandat nach Abs. 1 zugewiesen wurde und dessen Vorzugsstimmenzahl

1. größer ist als die der anderen Bewerber seiner Partei, denen kein Mandat nach Abs. 1 oder 5 zugewiesen wurde, und
2. mindestens so groß ist wie 15 vH der für seine Partei abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Kann das Vorzugsstimmenmandat nach Abs. 2 nicht vergeben werden, so ist es dem Wahlwerber der jeweiligen Partei mit der größten Wahlpunktzahl (§ 66 Abs. 5) zuzuweisen, dem noch kein Mandat nach Abs. 1 oder 5 zugewiesen wurde.

(4) Bei gleicher Wahlpunktzahl in den Fällen der Abs. 1 und 3 entscheidet das Los. Dasselbe gilt, wenn zwei Wahlwerber einer Partei im Fall des Abs. 2 die gleiche Zahl an Vorzugsstimmen haben.

(5) Hat der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters mehr als die Hälfte der für die Wahl des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, oder ist er einer der in die engere Wahl gekommenen Wahlwerber oder gilt er nach § 72 Abs. 3 oder 4 als zum Bürgermeister gewählt, so ist ihm jedenfalls zuerst ein Mandat zuzuweisen.

(6) Wahlwerber, die für die Zuweisung eines Mandates nicht in Betracht kommen, gelten in der Reihenfolge der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunkte (§ 66 Abs. 5) als Ersatzmitglieder."

26. § 72 Abs. 3 bis 6 lautet:

"(3) Wenn nur zwei Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters zur Wahl stehen, auf deren wahlwerbende Partei mindestens ein Mandat zum Gemeinderat nach § 70 entfällt und beide Wahlwerber jeweils die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen, so gilt jener Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt, dessen wahlwerbende Partei bei der Wahl des Gemeinderates die größere Anzahl an Stimmen erreicht hat. Haben die wahlwerbenden Parteien beider Wahlwerber bei der Wahl des Gemeinderates die gleiche Anzahl an Stimmen erreicht, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Als zum Bürgermeister gewählt gilt unabhängig von der Anzahl der für ihn abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlwerber jener wahlwerbenden Partei, auf die mindestens ein Mandat zum Gemeinderat nach § 70 entfällt, wenn auf die wahlwerbende Partei der übrigen Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters kein Mandat nach § 70 entfällt.

(5) Bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 57 Abs. 4 gilt der Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt, wenn

1. auf seine wahlwerbende Partei mindestens ein Mandat zum Gemeinderat entfällt und
2. die Summe der abgegebenen gültigen auf "Ja" lautenden Stimmen, die Summe der abgegebenen gültigen auf "Nein" lautenden Stimmen übersteigt.

(6) Gilt bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 57 Abs. 4 der Wahlwerber nicht nach Abs. 5 als zum Bürgermeister gewählt, so ist der Bürgermeister vom neu gewählten Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen."

27. § 73 Abs. 3 lautet:

"(3) Für die engere Wahl des Bürgermeisters ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden. Dieser hat für jeden der beiden Wahlwerber den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr sowie den Beruf, im übrigen aber die aus dem Muster Anlage 7 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Im übrigen gilt § 57 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 vorletzter und letzter Satz und Abs. 5 sinngemäß."

28. Dem § 76 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Sofern die Kundmachung des Wahlergebnisses die Feststellung enthält, daß eine engere Wahl des Bürgermeisters stattfindet (§ 74 Abs. 4 Z 2), ist der Einspruch gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates oder der Wahl des Bürgermeisters innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses der engeren Wahl einzubringen; findet die engere Wahl aufgrund des § 73 Abs. 5 oder 6 nicht statt, ist der Einspruch gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates oder der Wahl des Bürgermeisters innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung der Feststellungen gemäß § 74 Abs. 4 einzubringen."

29. § 79 Abs. 1 lautet:

"(1) Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 76) keine Wahlanfechtung erfolgte oder über den vorgebrachten Einspruch von der Landeswahlbehörde endgültig entschieden worden ist, hat der neugewählte Bürgermeister, wenn dieser jedoch nach § 81 erst vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen ist, das an Jahren älteste Mitglied des neugewählten Gemeinderates, binnen acht Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Einlangen der Entscheidung der Landeswahlbehörde die gewählten Gemeinderatsmitglieder zur konstituierenden Sitzung und zur Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) einzuberufen. Diese Sitzung ist innerhalb von acht Tagen nach der Einberufung abzuhalten."

30. § 80 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Gemeinderat hat zunächst die Anzahl der in der Gemeinde zu wählenden Vizebürgermeister festzulegen. Diese Festlegung gilt für die gesamte Funktionsperiode."

31. Im § 82 Abs. 4 lautet das Wort "Annnahme" richtig "Annahme".
32. Dem § 98 wird folgender Abs. 7 angefügt:
"(7) Die Sprengelwahlbehörden mit weniger als 50 Stimmberechtigten haben vor Entleerung der Abstimmungsurne die Anzahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten festzustellen. Sofern sich bei dieser Sprengelwahlbehörde weniger als 30 Stimmberechtigte an der Abstimmung beteiligt haben, findet eine Auszählung der Stimmen vor dieser Wahlbehörde nicht statt. Die nicht zur Ausgabe bzw. Verwendung gelangten amtlichen Stimmzettel sind zu verpacken, mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen und sodann sämtliche in der Abstimmungsurne befindlichen Abstimmungskuverts in die Abstimmungsurne der gemäß § 45 Abs. 3 bestimmten Wahlbehörde zu geben. Hierbei ist eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 99 Abs. 1 Z 1 bis 7 abzufassen. Der Niederschrift sind die Unterlagen gemäß § 99 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 6 anzuschließen. § 99 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden."
33. Im § 99 Abs. 1 Z 9 wird nach dem Wort "Stimmzettel" der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 99 Abs. 1 wird folgende Z 10 angefügt:
"10. für den Fall des § 98 Abs. 7 die Feststellung über die Einbeziehung der bei der Sprengelwahlbehörde abgegebenen Stimmzettel."
34. Im § 99 Abs. 2 Z 7 wird nach dem Wort "Unterlagen" der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 99 Abs. 2 wird folgende Z 8 angefügt:
"8. die von der Sprengelwahlbehörde gemäß § 98 Abs. 7 vierter Satz verfaßte Niederschrift und die dieser Niederschrift angeschlossenen Unterlagen."
35. § 102 Abs. 1 lautet:
"(1) Haben an der Volksabstimmung mindestens 40 vH der zum Gemeinderat Wahlberechtigten (§ 94 Abs. 1) teilgenommen und lautet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja", so gilt der Bürgermeister als abgesetzt."

36. § 110 lautet:

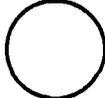
**"§ 110
Wirksamkeitsbeginn und außer Kraft
tretende Vorschriften**

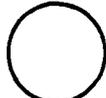
(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Gemeindewahlordnung 1982, LGB1.Nr. 27, in der Fassung des Gesetzes LGB1.Nr. 43/1987, außer Kraft.

(3) Sofern Wahlverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, aufgrund eines Einspruches von der Landeswahlbehörde oder aufgrund einer Wahlanfechtung vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden, finden auf die Wiederholung dieser Wahlverfahren die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin Anwendung."

für die Gemeinderatswahl am in der Gemeinde

Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung		
Wahlwerber		
1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
22.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
23.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
24.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
26.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
27.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
28.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
29.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
30.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
31.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
32.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
33.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
34.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
35.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
36.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
37.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
38.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung		
Wahlwerber		
1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
22.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
23.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
24.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
26.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
27.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
28.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
29.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
30.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
31.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
32.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
33.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
34.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
35.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
36.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
37.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
38.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hinweis für das Ausfüllen des Stimmzettels:

Sie wählen eine Partei, indem Sie in den Kreis neben der Parteibezeichnung ein X einsetzen.

Außerdem können Sie Wahlwerbern der von Ihnen gewählten Partei Vorzugsstimmen geben. Sie haben drei Vorzugsstimmen. Sie können diese Vorzugsstimmen auf drei Wahlwerber verteilen oder zwei Vorzugsstimmen demselben Wahlwerber zukommen lassen. Setzen Sie für jede Vorzugsstimme ein X in das Kästchen neben dem bevorzugten Wahlwerber.

38. Anlage 4a lautet:

Amtlicher Stimmzettel

für die Gemeinderatswahl am in der Gemeinde

Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung		<input type="radio"/>
Wahlwerber		
1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
22.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
23.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
24.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
26.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
27.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
28.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
29.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
30.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
31.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
32.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
33.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
34.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
35.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
36.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
37.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
38.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
39.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
40.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
41.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
42.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
43.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
44.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
45.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
46.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
47.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
48.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
49.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung		<input type="radio"/>
Wahlwerber		
1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
22.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
23.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
24.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
26.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
27.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
28.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
29.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
30.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
31.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
32.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
33.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
34.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
35.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
36.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
37.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
38.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
39.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
40.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
41.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
42.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
43.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
44.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
45.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
46.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
47.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
48.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
49.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung		<input type="radio"/>
Wahlwerber		
1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
22.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
23.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
24.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
26.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
27.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
28.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
29.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
30.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
31.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
32.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
33.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
34.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
35.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
36.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
37.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
38.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
39.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
40.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
41.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
42.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
43.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
44.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
45.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
46.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
47.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
48.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
49.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hinweis für das Ausfüllen des Stimmzettels:

Sie wählen eine Partei, indem Sie in den Kreis neben der Parteibezeichnung ein X einsetzen.
Außerdem können Sie Wahlwerbern der von Ihnen gewählten Partei Vorzugsstimmen geben. Sie haben drei Vorzugsstimmen.
Sie können diese Vorzugsstimmen auf drei Wahlwerber verteilen oder zwei Vorzugsstimmen demselben Wahlwerber zukommen lassen. Setzen Sie für jede Vorzugsstimme ein X in das Kästchen neben dem bevorzugten Wahlwerber.

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Bürgermeisterwahl

am..... in der Gemeinde

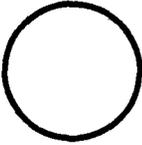
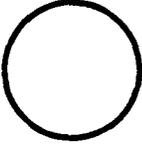
Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Beruf der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
	<input type="radio"/>

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

engere Wahl des Bürgermeisters

am in der Gemeinde

Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Beruf der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
	
	

Aufgrund der beantragten Änderungen im Gesetzestext ergeben sich folgende Änderungen in den Erläuternden Bemerkungen:

1. Der Allgemeine Teil Punkt I lautet:

"I.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderates

Art. 117 Abs. 2 B-VG normiert, daß die Mitglieder des Gemeinderates in einem Verhältniswahlverfahren zu wählen sind. Der Landesgesetzgeber ist bei der Regelung des Wahlrechtes zwar an die Grundsätze des Verhältniswahlrechtes, in dessen Rahmen aber an kein bestimmtes System gebunden. Insbesondere bildet die für die Wahlen zum Nationalrat getroffene Regelung keinen Maßstab für die Ausgestaltung des Systems des Verhältniswahlrechtes durch den Landesgesetzgeber.

Das geltende Gemeindewahlrecht ist ein reines Listenwahlrecht. Bei dem vorgesehenen System einer personalisierten Verhältniswahl handelt es sich um ein Modell, das einen Mittelweg zwischen der reinen Listenwahl, bei der die wahlwerbende Partei allein über die Person der Mandatsträger entscheidet, und Wahlverfahren, die diese Entscheidung allein dem Wähler zuordnen, einschlägt. Es geht von der Überlegung aus, daß den wahlwerbenden Parteien Einfluß darauf einzuräumen ist, mit welchen Persönlichkeiten sie die kommunale Arbeit bewältigen wollen. Die von der wahlwerbenden Partei bevorzugten, als spätere Mandatsträger vorgesehenen Kandidaten sollen im Wahlvorschlag durch die Reihung als solche erkennbar sein und damit einerseits den Wahlerfolg mitbestimmen und andererseits dem Wähler eine gewisse personelle Gewähr geben.

Daneben aber soll der Wähler selbst wirkungsvolle Möglichkeiten erhalten, die von der wahlwerbenden Partei vorgenommene Reihung zu verändern. Zu diesem Zweck werden nach dem vorliegenden Entwurf jedem Wähler drei Vorzugsstimmen zur Verfügung gestellt, von denen er höchstens zwei auf einen Wahlwerber vereinen kann. Vorzugsstimmen können nur dem Kandidaten der gewählten Partei gegeben werden."

Mit Hilfe der Vorzugsstimmen kann der Wähler

- a) die Wahlpunktezahl, die der einzelne Wahlwerber auf Grund seiner Reihung in der Parteiliste erhält, erhöhen. Nach dem vorliegenden Entwurf kann eine Minderheit von 2,5 % der Wähler einer Liste den Listenplatz eines Wahlwerbers um eine Stelle verbessern, eine Minderheit von 5 % um zwei Stellen, eine solche von 7,5 % um drei Stellen und so fort. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß derartige Verschiebungen durch Vorzugsstimmen, die andere Wahlwerber erhalten, abgeschwächt werden können. Das Gewicht der einzelnen Vorzugsstimme ist beim vorliegenden Entwurf mit 20 Vorzugspunkten bemessen;
- b) durch die Vergabe von Vorzugsstimmen überdies zusammen mit insgesamt 7,5 % der Wähler der betreffenden Liste bewirken, daß der Wahlwerber, der aufgrund der erreichten Wahlpunkte keinen Anspruch auf ein Mandat hätte, dennoch das letzte seiner Partei zugefallene Mandat erhält (Vorzugsstimmenmandat), wenn er die meisten Vorzugsstimmen aller Bewerber seiner Partei, denen noch kein Mandat auf Grund der erreichten Wahlpunkte zugewiesen wurde, auf sich vereinen kann.

Um dem Wähler Gelegenheit zu geben, in Ruhe und ohne den subjektiv empfundenen Zeitdruck in der Wahlzelle die Vergabe der Vorzugsstimmen zu überlegen, ist im Entwurf vorgesehen, daß ein Musterstimmzettel bereits vor der Wahl dem Wähler zur Verfügung zu stellen ist."

2. Im Allgemeinen Teil Punkt II 2 a wird der Ausdruck "50 %" durch den Ausdruck "40 %" ersetzt.

3. Der Allgemeine Teil Punkt II 3 lautet:

"3. Wahlmodus:

- a) Die Bürgermeister-Direktwahl soll grundsätzlich nach dem absoluten Mehrheitswahlsystem erfolgen. Zum Bürgermeister gewählt gilt jener

Wahlwerber, auf den - neben dem Erfordernis, daß seine wahlwerbende Partei mindestens ein Gemeinderatsmandat erreicht hat - mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Wenn kein Wahlwerber dieses Ziel im ersten Wahlgang erreicht, ist ein zweiter Wahlgang (engere Wahl) zwischen jenen beiden Wahlwerbern vorgesehen, die die meisten gültigen Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters erhalten haben.

Wenn nur auf eine wahlwerbende Partei Gemeinderatsmandate entfallen, gilt unabhängig von der Anzahl der für ihn abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlwerber dieser wahlwerbenden Partei als zum Bürgermeister gewählt.

Entfällt auf keine wahlwerbende Partei eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters ein Mandat zum Gemeinderat, so ist der Bürgermeister vom Gemeinderat aus dessen Mitte zu wählen.

Wurde nur ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kundgemacht, sei es, weil nur ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl eingebracht wurde oder die übrigen Wahlvorschläge zurückgewiesen wurden, ist in Anlehnung an das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 vorgesehen, daß die Wahlberechtigten mit einem eigenen amtlichen Stimmzettel über die Frage abstimmen, ob der Bürgermeisterkandidat das Amt des Bürgermeisters bekleiden soll oder nicht.

b) In folgenden Fällen soll der Bürgermeister weiterhin vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt werden:

aa) wenn bei einer Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ein Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates einer wahlwerbenden Partei kundgemacht wurde, jedoch von keiner wahlwerbenden Partei ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht wurde oder alle für die Wahl des Bürgermeisters eingebrachten Wahlvorschläge zurückgezogen wurden oder nach diesem Entwurf zurückgezogen gelten oder zurückgewiesen wurden, oder wenn im Falle der Neuwahl des Bürgermeisters durch die Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde kein Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Partei aus den angeführten Gründen kundgemacht werden konnte;

- bb) wenn nur ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kundzumachen ist und der Wahlwerber nicht zum Bürgermeister gewählt gilt, entweder weil die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gegen seine Wahl als Bürgermeister lautet oder weil auf seine wahlwerbende Partei kein Mandat zum Gemeinderat entfällt.
- cc) wenn kein Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters ein Mandat zum Gemeinderat zugewiesen erhalten hat;
- dd) wenn beide Wahlwerber, zwischen denen die engere Wahl stattfindet, darauf verzichten, sich dieser Wahl zu stellen oder zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der engeren Wahl sterben;
- ee) wenn das Mandat des Bürgermeisters innerhalb eines Jahres vor dem frühestmöglichen Wahltag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters endet."

4. Die erläuternden Bemerkungen zu § 1 lauten:

"Zu § 1:

Die Bestimmungen dieses Entwurfes sollen für alle Gemeinden des Burgenlandes, also auch für die Wahlen in den Gemeinderat und Stadtsenat der Städte mit eigenem Statut Eisenstadt und Rust, gelten.

Dieses Gesetz regelt die Wahl jener Organe der Gemeinde, die nach Art. 117 Abs. 1 lit. a bis c B-VG jedenfalls vorzusehen sind.

Abs. 2 wiederholt die schon im Art. 117 Abs. 2 B-VG für die Wahlen in den Gemeinderat festgelegten Grundsätze des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes, die auch nach Art. 26 Abs. 1 B-VG auf die Wahl des Nationalrates und nach Art. 95 Abs. 1 B-VG auf die Wahl der Mitglieder des Landtages Anwendung finden.

Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates ergibt sich aus § 15 Burgenländische Gemeindeordnung und § 7 Eisenstädter Stadtrecht bzw. Ruster Stadtrecht.

In den Fällen der §§ 44 Abs. 6, 72 Abs. 6 und 7, 73 Abs. 5 und 6 und 77 Abs. 3 wird der Bürgermeister vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt."

5. Die erläuternden Bemerkungen zu § 2 lauten:

"Zu § 2:

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist im Entwurf die verbindliche Anordnung enthalten, daß für jeden Ortsverwaltungsteil und jeden Stadtbezirk wenigstens ein Wahlsprengel einzurichten ist.

Ortsverwaltungsteile sind die gemäß § 1 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung gebildeten Teile des Gemeindegebietes, Stadtbezirke die gemäß § 2 Abs. 2 Eisenstädter Stadtrecht bzw. Ruster Stadtrecht gebildeten Teile des Stadtgebietes.

Desweiteren können räumlich ausgedehnte Gemeinden sowie solche mit mehr als 500 Einwohnern (nicht wie bisher Wahlberechtigten) zur Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes in Wahlsprengel eingeteilt werden.

Die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlsprengel fällt - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - in die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Dies deshalb, weil die Festsetzung der Wahlsprengel unmittelbar nach der Ausschreibung der Wahl zu erfolgen hat und zu diesem Zeitpunkt die Gemeindevahlbehörde noch nicht konstituiert ist. Die Anzahl der Wahlsprengel sowie deren Bezeichnung ist zugleich mit der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung bekanntzumachen, damit die Parteien rechtzeitig entsprechende Vorschläge über die zu bestellenden Beisitzer und Ersatzmitglieder erstatten können (siehe § 11 des Entwurfes).

Um das Wahlgeheimnis in Wahlsprengeln mit weniger als 50 Wahlberechtigten zu wahren, sieht § 66 Abs. 9 vor, daß die Stimmenauszählung vor der Sprengelwahlbehörde nicht stattfindet, wenn sich bei dieser weniger als 30 Wahlberechtigte an der Wahl beteiligt haben. In diesem Fall sind die Wahlkuverts in die Wahlurne einer von der Gemeindevahlbehörde bestimmten anderen Wahlbehörde zu geben und in die Feststellungen dieser Wahlbehörde ununterscheidbar einzubeziehen."

6. Die erläuternden Bemerkungen zu den §§ 6 bis 8 lauten:

"Zu den §§ 6 bis 8:

Im Falle der Auflösung des Gemeinderates bzw. im Zuge der Trennung von Gemeinden führt bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters ein Regierungskommissär die Verwaltung der Gemeinde. Der Regierungskommissär

ist in der betreffenden Gemeinde im Regelfall nicht wohnhaft bzw. wahlberechtigt. Um ihm aber dennoch die Möglichkeit zu gewähren, auch die Geschäfte des Gemeindegewahlleiters besorgen zu können, wurde im Entwurf von der bisherigen Regelung, wonach sämtliche Mitglieder der Gemeindegewahlbehörde in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen, beim Regierungskommissär abgegangen.

Wenn der Bürgermeister gemäß § 8 Abs. 1 erster Satz mehrere Sonderwahlbehörden festsetzt, hat er gleichzeitig auch deren Tätigkeitsbereich, dh die gebietsweise Abgrenzung ihres Wirkungsbereiches innerhalb der Gemeinde, festzulegen. Durch § 8 Abs. 1 letzter Satz wird klargestellt, daß die Sonderwahlbehörden über das Gemeindegebiet hinaus nicht tätig sein dürfen."

7. Die erläuternden Bemerkungen zu § 12 lauten:

"Zu § 12:

Die Kundmachung der Zusammensetzung der örtlichen Wahlbehörden soll nicht dem jeweiligen Vorsitzenden der Wahlbehörde, sondern dem Bürgermeister als Organ der Gemeinde obliegen. Neben dem Anschlag an der Amtstafel hat eine weitere, ortsübliche Verlautbarung nur dann zu erfolgen, wenn sie notwendig oder zweckmäßig erscheint.

Obwohl sich die überörtlichen Wahlbehörden (Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörde) nach der Landtagswahlordnung zusammensetzen und anlässlich ihrer Bildung vor einer Landtagswahl kundgemacht werden, soll eine neuerliche Kundmachung über ihre Zusammensetzung anlässlich der allgemeinen Gemeinderatswahlen erfolgen. Damit bekommt die Öffentlichkeit auch Kenntnis von Änderungen in den Personen der Beisitzer, die seit der Bildung der Wahlbehörde erfolgt sein können."

8. Die erläuternden Bemerkungen zu § 19 lauten:

"Zu § 19:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das Alter für das passive Wahlrecht an jenes für das aktive Wahlalter angeglichen. Das passive Wahlrecht wird für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters grundsätzlich einheitlich geregelt. Die Voraussetzungen sind an das aktive Wahlrecht gekoppelt und müssen am Stichtag vorliegen."

9. Die erläuternden Bemerkungen zu den §§ 20 bis 30 lauten:

"Zu den §§ 20 bis 30:

Diese Bestimmungen über die Erfassung der Wahlberechtigten entsprechen im wesentlichen der bisher geltenden Rechtslage. Änderungen sind lediglich im systematischen Aufbau und hinsichtlich der Fristen vorgesehen.

Insbesondere ist jedoch bezüglich der in § 20 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehenen Regelung über die Führung der Wählerevidenz darauf hinzuweisen, daß bei der Erstellung dieser ständigen Evidenz der Wahlberechtigten für die Gemeinderatswahlen die §§ 2 Abs. 5 und 2 a des Wählerevidenzgesetzes 1973 nicht anzuwenden sind. Genannte §§ regeln nämlich die Aufnahme der "Auslandsösterreicher" in die Wählerevidenz. Diesem Personenkreis soll aber auf Gemeindeebene vorerst kein Wahlrecht eingeräumt werden.

Sobald das Wählerverzeichnis aufgelegt wird, darf es grundsätzlich nur aufgrund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens geändert werden. Andere Änderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie auf Formgebrechen oder auf Schreibfehlern beruhen oder wenn es sich um die Behebung von Unrichtigkeiten handelt, die offenbar ausschließlich auf einen technisch mangelhaften Betrieb der Datenverarbeitungsanlage zurückzuführen sind. Als Vorbild dieser Regelung dient § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991).

Schriftliche Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, Einwendungen gegen Einsprüche und Berufungen gegen die Einspruchsentscheidungen können in Anpassung an die Bestimmungen des AVG 1991 auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Gemäß § 24 Abs. 1 zweiter Satz sind bei der Entscheidung über die Einsprüche die Befangenheitsbestimmungen des § 7 AVG 1991 anzuwenden. Liegt bei einem Mitglied der Gemeindewahlbehörde ein Befangenheitsgrund nach § 7 Abs. 1 AVG 1991 vor, so hat es sich seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen.

§ 29 Abs. 2 ist ein wesentliches Element des neuen Wahlmodells. Der Wähler kann in Zukunft nicht nur eine Partei wählen, sondern hat auch drei Vorzugsstimmen, die er Bewerber jener Partei, die er wählt, geben kann. § 59 trifft die näheren Bestimmungen über das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates."

10. Die erläuternden Bemerkungen zu den §§ 31 bis 33 lauten:

"Zu den §§ 31 bis 33:

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, daß für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters zwei getrennte Wahlvorschläge einzubringen sind. Diese Bestimmungen regeln nur die Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates. Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters sind in den §§ 38 bis 40 geregelt.

Bei der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften soll gemäß § 31 Abs. 3 der Wahlvorschlag in Gemeinden mit mehr als 3000 Wahlberechtigten von wenigstens 30 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen. Mit dieser Bestimmung wird bei den größeren Gemeinden die Kategorie für die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften an die Größenklassen gemäß § 15 Abs. 1 Burgenländische Gemeindeordnung betreffend die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates angepaßt.

Wahlvorschläge sind spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen. Ist der Wahltag - wie in der Praxis üblich - ein Sonntag, so fällt der 30. Tag vor dem Wahltag auf einen Freitag. Da der Sitz der Gemeindewahlbehörde in der Regel beim Gemeindeamt (Magistrat) ist und manche Gemeindeämter am Freitag Frühschluß haben, wird im Hinblick auf Kostenersparnis das Ende der Einbringungsfrist mit 13 Uhr festgesetzt.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates hat eine Parteibezeichnung und - im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage - eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben zu enthalten, wobei zu beachten ist, daß sich die Kurzbezeichnung aus den einzelnen (Anfangs-)Buchstaben von Wörtern oder wenigstens Wortteilen der Parteibezeichnung, nicht aber aus (vollständigen) Wörtern dieses Parteinamens, zusammensetzen muß. Daran ändert auch nichts, daß dieser Art aneinandergerückte Buchstaben im Sprachgebrauch selbst wieder wortartige Bedeutung gewinnen können. Die Parteibezeichnung bildet jedoch keinen essentiellen Bestandteil des Wahlvorschlages in dem Sinn, daß ihr Fehlen die Ungültigkeit des Wahlvorschlages zur Folge hätte.

Fehlt in einem Wahlvorschlag die Parteibezeichnung, so hat die Gemeindewahlbehörde den Wahlvorschlag nach dem in der Parteiliste an erster Stelle angeführten Bewerber zu nennen ("Namensliste").

Jeder Wahlvorschlag hat weiters eine Parteiliste, das ist ein Verzeichnis der Bewerber, zu enthalten. In die Parteiliste dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber aufgenommen werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

In den Wahlvorschlag darf eine Person gemäß dem Grundsatz, daß niemand gegen seinen Willen oder auch nur ohne sein Wissen als Kandidat auf eine Parteiliste gesetzt werden darf, nur dann als Bewerber aufgenommen werden, wenn sie hiezu ihre schriftliche Zustimmung gibt. Eine Erklärung, sich nicht auf den Wahlvorschlag einer anderen Partei um ein Gemeinderatsmandat zu bewerben, ist nun nicht mehr erforderlich. Die Gemeindewahlbehörde hat von Amts wegen zu prüfen, ob eine Person auf zwei oder mehr Wahlvorschlägen als Kandidat vorgeschlagen wird. Den Fall, daß ein Wahlwerber auf mehr als einem Wahlvorschlag aufscheint, regelt § 41. Scheint ein Wahlwerber auf mehr als einem Wahlvorschlag auf, so hat er sich gegenüber der Wahlbehörde für einen dieser Wahlvorschläge zu entscheiden. Gibt der mehrfach genannte Wahlwerber der Gemeindewahlbehörde innerhalb offener Frist keine Entscheidung bekannt, so ist sein Name auf dem als ersten eingereichten Wahlvorschlag zu belassen, auf den anderen Wahlvorschlägen aber zu streichen (siehe § 41 Abs.2 des Entwurfes).

Schließlich hat jeder Wahlvorschlag den Namen, die Anschrift und auch die Berufsangabe eines Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten. Der Zustellungsbevollmächtigte ist der Vertreter der Partei "im Verkehr mit den Behörden", durch den die Partei nach außen hin ihren Willen in rechtsverbindlicher Form kundgeben kann und der für die Wahlbehörden während des gesamten Wahlverfahrens erreichbar sein muß. Fehlt im Wahlvorschlag die Angabe eines Zustellungsbevollmächtigten, so gilt als solcher der an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Bewerber."

11. Die erläuternden Bemerkungen zu § 39 lauten:

"Zu § 39:

Ähnlich wie dem Wahlwerber für die Wahl des Gemeinderates soll auch dem Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Kandidatur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzuziehen. Sofern der Bürgermeisterkandidat zugleich Zustellungsbevollmächtigter seiner wahlwerbenden Partei ist, soll die Gemeindewahlbehörde auch den in

der Parteiliste an zweiter Stelle gereihten Wahlwerber von der Zurückziehung der Bürgermeisterkandidatur verständigen. Damit soll bei einem allfälligen Zerwürfnis zwischen dem Zustellungsbevollmächtigten und den übrigen Bewerbern der wahlwerbenden Partei vermieden werden, daß die wahlwerbende Partei mangels Kenntnis von der Zurückziehung der Bürgermeisterkandidatur die Frist für die Namhaftmachung eines neuen Wahlwerbers versäumt.

Abs. 2 und 3 regeln die Fälle, wenn ein Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters auf seine Kandidatur verzichtet, stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Treten diese Umstände bis zu den in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Zeitpunkten ein, so muß die wahlwerbende Partei ihren neuen Wahlwerber bis spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag, 13 Uhr, der Gemeindewahlbehörde bekanntgeben. Der neue Wahlwerber muß jedenfalls auf der Parteiliste des Wahlvorschlages der wahlwerbenden Partei an erster Stelle gereiht sein, was durch § 37 Abs. 1 und 2 ermöglicht wird. Zieht jedoch der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters nur seine Zustimmungserklärung nach § 38 Abs. 5 und nicht jene nach § 31 Abs. 5 zurück, so kann die betreffende wahlwerbende Partei nur einen Wahlwerber, der sich bereits auf der Parteiliste befindet, nach § 37 Abs. 2 an die erste Stelle vorreihen und diesen als neuen Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen. Verliert der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters seine Wählbarkeit nach dem 17. Tag vor dem Wahltag, so kann die wahlwerbende Partei keinen neuen Wahlwerber mehr namhaft machen. Stirbt der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters nach dem 17. Tag vor dem Wahltag, so richtet sich die weitere Vorgangsweise nach Abs. 3, der zum Teil den entsprechenden Bestimmungen des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl.Nr. 45, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 148/1990, nachgebildet ist."

12. Die erläuternden Bemerkungen zu § 40 lauten:

"Zu § 40:

Diese Bestimmung regelt in Anlehnung an die Bestimmungen über die Zurückziehung des Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates die Zurückziehung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters. Die Zurückziehung muß von mehr als der Hälfte jener Personen unterfertigt sein, die

die Einbringung des Wahlvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters unterstützt haben. Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters gilt nach Abs. 2 auch dann als zurückgezogen, wenn der entsprechende Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates zurückgezogen wurde."

13. Die erläuternden Bemerkungen zu den §§ 45 bis 49 lauten:

"Zu den §§ 45 bis 49:

Diese Bestimmungen entsprechen mit Ausnahme der §§ 45 Abs. 3 und 49 Abs. 2 und 3 der bisher geltenden Regelung.

§ 45 Abs. 3 dient der Wahrung des Wahlgeheimnisses. Da gemäß § 2 Abs. 2 für jeden Ortsverwaltungsteil unabhängig von der Zahl der Wahlberechtigten jedenfalls ein Wahlsprenkel einzurichten ist, kann es zu Problemen mit der Wahrung des Wahlgeheimnisses kommen, wenn sich weniger als 30 Personen an der Wahl beteiligen. Für diesen Fall sollen die Stimmzettel gemäß § 66 Abs. 9 in die Feststellungen einer anderen Wahlbehörde der Gemeinde einbezogen werden. Diese Wahlbehörde soll von der Gemeindewahlbehörde spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag bestimmt werden, damit gemäß § 49 Abs. 3 die Wahlzeiten dieser Wahlbehörden aufeinander abgestimmt werden können. Theoretisch ist es zwar möglich, daß auch in Wahlsprenkeln mit mehr als 50 Wahlberechtigten die Wahlbeteiligung so gering ist, daß bei Auszählung der Stimmen vor dieser Wahlbehörde das Wahlgeheimnis verletzt werden könnte. Nach den Erfahrungen der vergangenen Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern ist in diesen Wahlsprenkeln eine derart geringe Wahlbeteiligung, daß die Auszählung der Stimmzettel die Wahrung des Wahlgeheimnisses gefährden könnte, jedoch nicht zu erwarten.

Im § 49 Abs. 2 wird bestimmt, daß mit Ausnahme der Sonderwahlbehörden die Dauer der Stimmabgabe (Wahlzeit) für keine Wahlbehörde kürzer als zwei Stunden festgelegt werden darf. Die Wahlzeit der Sonderwahlbehörden und der Sprengelwahlbehörden mit weniger als 50 Wahlberechtigten soll nach § 49 Abs. 3 jeweils eine Stunde vor Ablauf der Wahlzeit jener Wahlbehörde enden, in deren Feststellungen die Stimmzettel einzubeziehen sind. Damit soll erreicht werden, daß die gemäß § 45 Abs. 3 bestimmte Wahlbehörde bereits vor Ablauf ihrer Wahlzeit Kenntnis davon bekommt, ob sie die Wahlkuverts der Wahlbehörden mit weniger als 50 Wahlberechtigten in ihre eigenen Feststellungen ununterscheidbar einzubeziehen hat."

14. Die erläuternden Bemerkungen zu den §§ 50 bis 56 lauten:

"Zu den §§ 50 bis 56:

Im § 50 Abs. 3 wird klargestellt, daß den Wahlzeugen keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über Tatsachen auferlegt ist, die sie während ihrer Tätigkeit wahrnehmen, da Wahlzeugen nicht Mitglieder der Wahlbehörden sind.

Weiters wird im § 51 dem Wunsch der Praxis Rechnung getragen, daß Ersatzmitglieder der Wahlbehörden auch dann im Wahllokal anwesend sein können, wenn sie nicht in Vertretung eines Beisitzers fungieren. Damit ist für den Vertretungsfall ein sofortiger, fließender Wechsel sichergestellt. § 54 Abs. 2 schränkt im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage den Umfang der Urkunden, mit denen der Wähler seine Identität glaubhaft machen kann, auf solche ein, die mit einem Lichtbild ausgestattet sind.

§ 55 Abs. 1 letzter Satz gibt dem Wähler die Möglichkeit, das Wahlkuvert eigenhändig in die Wahlurne zu legen. Dies ist jedoch nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Wahlleiters gestattet. Seiner Aufsichtspflicht kommt der Wahlleiter auch nach, wenn er ein Mitglied der Wahlbehörde mit der Aufsicht beauftragt."

15. Die erläuternden Bemerkungen zu § 57 lauten:

"Zu § 57:

Für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters sind nach Abs. 1 zwei getrennte amtliche Stimmzettel zu verwenden. Der Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates hat die Angaben nach Abs. 2 und dem Muster Anlage 4 und 4a zu enthalten. Bei zwei oder mehreren Wahlwerbern für die Wahl des Bürgermeisters hat der Stimmzettel die Angaben nach Abs. 3 und dem Muster Anlage 5 zu enthalten. Neben dem Vor- und Familiennamen sind in jedem Fall auch das Geburtsjahr und der Beruf der Wahlwerber anzugeben. Die Aufnahme weiterer Angaben in den Stimmzettel, wie etwa die Adresse der Wahlwerber, ist nur dann in den Stimmzettel aufzunehmen, wenn dies zur Unterscheidung von Wahlwerbern mit gleichen oder ähnlichen Namen notwendig ist. Letzteres wird zB bei phonetisch gleichlautenden Namen wie "Maier" und "Meyer" oder "Fercsak" und "Fertschak" der Fall sein.

Wenn nur ein Bürgermeisterkandidat zur Wahl steht, so ist der Stimmzettel nach Abs. 4 und dem Muster Anlage 6 herzustellen bzw. zu verwenden.

Für die engere Wahl des Bürgermeisters nach § 73 ist ebenfalls ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden, dessen Inhalt sich aus § 73 Abs. 3 und dem Muster Anlage 7 ergibt.

Auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates ist die neue Möglichkeit der Vergabe von Vorzugsstimmen an Wahlwerber zu berücksichtigen. Die dafür vorgesehenen Kästchen benötigen zusätzlichen Platz."

16. Die erläuternden Bemerkungen zu § 66 lauten:

"Zu § 66:

Abs. 1 stellt nunmehr klar, daß sich Ersatzmitglieder bei der Stimmzettelprüfung und Stimmzählung auch dann im Wahllokal aufhalten dürfen, wenn sie nicht in Vertretung eines Beisitzers fungieren.

Um Manipulationen auszuschließen, soll die Wahlbehörde verpflichtet sein, nach Abschluß der Stimmabgabe zunächst die nicht zur Ausgabe gelangten Stimmzettel zu verpacken und zu beschriften.

In Sprengelwahlbehörden mit weniger als 50 Wahlberechtigten hat die Wahlbehörde zunächst auf Grundlage des Abstimmungsverzeichnisses zu prüfen, ob weniger als 30 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben haben. Ist das der Fall, findet eine Auszählung vor dieser Wahlbehörde nicht statt und die Wahlkuverts sind gemäß Abs. 9 in die Wahlurne der gemäß § 45 Abs. 3 bestimmten Wahlbehörde zu legen.

Feststellungen über die Stimmzettelprüfung und die Stimmzählung sind getrennt für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters zu treffen.

Für die Wahl des Gemeinderates sind zunächst die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen festzustellen. Es wird daher unwesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen, bis die Mandatsverteilung im neuen Gemeinderat feststeht.

Anschließend werden die Wahlpunkte ermittelt, um festzustellen, welche Bewerber die auf ihre Partei entfallenden Mandate erhalten.

Die Wahlpunktezahlen setzen sich aus den Listenpunkten und den Vorzugspunkten zusammen. Das Gewicht der einzelnen Vorzugsstimme ist mit 20 Vorzugspunkten bemessen. Die Zahl der für eine Platzverbesserung eines

Wahlwerbers erforderlichen Vorzugsstimmen beträgt 5 % der auf die Partei entfallenden gültigen Stimmen. Wenn die Wähler von der Möglichkeit Gebrauch machen, zwei Vorzugsstimmen auf einen Kandidaten zu vereinen, können bereits 2,5 % der Wähler einer Partei die Vorreihung eines Wahlwerbers bewirken. Saldoeffekte infolge der Vergabe von Vorzugsstimmen an verschiedene Wahlwerber sind dabei nicht berücksichtigt. Auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

Nach dem vorliegenden Entwurf sind alle Vorzugsstimmen ungültig, wenn der Wähler insgesamt mehr als die zulässige Anzahl von drei Vorzugsstimmen vergeben hat. Dabei zählen aber Vorzugsstimmen an Wahlwerber einer anderen als der vom Wähler gewählten Partei nicht. Hat der Wähler demselben Wahlwerber der von ihm gewählten Partei mehr als zwei Vorzugsstimmen gegeben, gelten nur zwei Vorzugsstimmen als gegeben und sind nur diese zwei Vorzugsstimmen maßgebend bei der Beurteilung der Gültigkeit der Vorzugsstimmenvergabe."

17. Die erläuternden Bemerkungen zu den §§ 67 und 68 lauten:

"Zu den §§ 67 und 68:

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem § 41 Gemeindevahlordnung 1982, wobei die Vorschriften die getrennten Feststellungen für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters sowie die von den einzelnen Wahlwerbern für die Wahl des Gemeinderates erreichten Wahlpunkte und Vorzugsstimmen berücksichtigen.

Die gemäß § 45 Abs. 3 bestimmte Wahlbehörde hat die Feststellung über die allfällige Einbeziehung der Stimmzettel einer Sprengelwahlbehörde mit weniger als 50 Wahlberechtigten in ihre Niederschrift aufzunehmen und die Unterlagen der Niederschrift anzuschließen."

18. Die erläuternden Bemerkungen zu § 71 lauten:

"Zu § 71:

In erster Linie hat sich die Verteilung der Mandate auf die Wahlwerber einer Partei nach der Größe der Wahlpunktezahlen zu richten. Das letzte der Partei zukommende Mandat, das sogenannte Vorzugsstimmenmandat, soll jener Wahlwerber erhalten, der von den Wahlwerbern, die kein Mandat auf-

grund der Wahlpunktezahl erreicht haben, die meisten Vorzugsstimmen auf sich vereinen konnte. Der Wahlwerber muß jedoch mindestens 7,5 % der von ihm erreichbaren Vorzugsstimmen erhalten haben.

Einem direkt gewählten Bürgermeister oder einem Bürgermeisterkandidaten, der in die engere Wahl kommt, ist nach Abs. 5 unabhängig von der Zahl der von ihm erreichten Wahlpunkte jedenfalls ein Mandat zuzuweisen. Wenn etwa auf die wahlwerbende Partei des direkt gewählten Bürgermeisters oder des Bürgermeisterkandidaten, der in die engere Wahl kommt, nur ein Mandat entfällt, ist es ihm zuzuweisen. Ein allfälliges Vorzugsstimmenmandat eines anderen Wahlwerbers seiner Parteiliste kommt in diesem Fall nicht zum Tragen.

Nach der geltenden Rechtslage kann die Partei bestimmen, welches Ersatzmitglied eine frei gewordene Stelle besetzt. Dem Wahlpunktesystem folgend sollen nun die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge der Größe ihrer Wahlpunkte als Ersatzmitglieder für eine frei gewordene Stelle in Betracht kommen."

19. Die erläuternden Bemerkungen zu § 72 lauten:

"Zu § 72:

Die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 müssen kumulativ vorliegen, damit ein Wahlwerber bereits im ersten Wahlgang zum Bürgermeister gewählt ist.

Abs. 2 regelt, wann ein zweiter Wahlgang, die sogenannte engere Wahl, stattzufinden hat und welche Wahlwerber daran teilnehmen.

Wenn bei der Wahl des Bürgermeisters nur zwei Wahlwerber zur Wahl stehen und beide Wahlwerber die Hälfte der Stimmen erreicht haben, soll gemäß Abs. 3 jener Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt gelten, dessen Gemeinderatspartei bei der Wahl des Gemeinderates die größere Anzahl an gültigen Stimmen erreicht hat.

Abs. 4 regelt den Fall, daß nur auf eine einzige wahlwerbende Partei eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters mindestens ein Mandat bei deren Verteilung nach § 70 entfällt. Auch wenn nur ein Bürgermeisterkandidat zur Wahl steht, müssen beide Voraussetzungen (Abs. 5 Z 1 und 2) vorliegen, damit der Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt gilt. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, so ist gemäß Abs. 6 der Bürgermeister nach § 81

vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen.

Abs. 7 regelt den Fall, daß auf keine wahlwerbende Partei eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters ein Mandat zum Gemeinderat nach § 70 entfällt. Es kann daher nach § 71 kein Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters ein Mandat zum Gemeinderat erhalten, sodaß der Bürgermeister nach § 81 vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen ist."

20. Die erläuternden Bemerkungen zu § 74 lauten:

"Zu § 74:

In der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde ist auch das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters zu beurkunden. Hinsichtlich der Wahl des Gemeinderates hat die Niederschrift auch die von den gewählten Mitgliedern des Gemeinderates und gewählten Ersatzmitgliedern jeweils erreichte Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen anzuführen. Die Anführung dieser Zahlen ist erforderlich, um die Reihung der Wahlwerber nachvollziehen zu können."

21. Die erläuternden Bemerkungen zu § 75 lauten:

"Zu § 75:

Die Kundmachung des Wahlergebnisses hat hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters die Feststellung zu enthalten, welcher Wahlwerber als Bürgermeister gewählt wurde bzw. als gewählt gilt, ob eine engere Wahl des Bürgermeisters stattfindet oder ob der Bürgermeister vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen ist. Wenn die kundgemachte engere Wahl des Bürgermeisters aufgrund der Fälle des § 73 Abs. 5 oder 6 nicht stattfindet, hat die Gemeindewahlbehörde festzustellen, welcher Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt gilt bzw. daß die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat erfolgt. Mit der Kundmachung dieser Feststellungen beginnt gemäß § 76 Abs. 3 letzter Satz die Frist für den Einspruch gegen die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters zu laufen. Die Kundmachung hat auch die Belehrung über die Möglichkeit eines Einspruches zu enthalten."

22. Die erläuternden Bemerkungen zu § 76 lauten:

"Zu § 76:

Sowohl der Einspruch gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates als auch jener gegen das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist erst nach Beendigung des Wahlverfahrens der Bürgermeister-Direktwahl möglich. Wenn daher die Kundmachung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl die Feststellung enthält, daß eine engere Wahl des Bürgermeisters stattfindet, kann der Einspruch gegen die Wahl des Gemeinderates und gegen die Wahl des Bürgermeisters erst innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses der engeren Wahl des Bürgermeisters eingebracht werden. Sofern eine engere Wahl nicht stattfindet, weil die Kundmachung die Feststellung enthält, daß ein Wahlwerber zum Bürgermeister gewählt wurde oder daß der Bürgermeister vom Gemeinderat zu wählen ist, beginnt die Einspruchsfrist mit dieser Kundmachung zu laufen.

Bei der Landeswahlbehörde sollen weiterhin die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses als auch angeblich rechtswidrige Vorgänge im Wahlverfahren angefochten werden können. Dem Einspruch wird ausdrücklich aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Abs. 2 regelt, wer zur Erhebung des Einspruches gegen die Wahl des Gemeinderates und wer zur Erhebung des Einspruches gegen die Wahl des Bürgermeisters berechtigt ist. Eine wahlwerbende Partei, die keinen Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters namhaft gemacht hat, soll keine Möglichkeit bekommen, die Wahl des Bürgermeisters anzufechten."

23. Die erläuternden Bemerkungen zu § 80 lauten:

"Zu § 80:

Wenn der Bürgermeister direkt vom Volk gewählt wurde, soll im Gegensatz zur bisher geltenden Regelung der neu gewählte Bürgermeister den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung führen.

Wenn der Bürgermeister erst aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates zu wählen ist, soll wie bisher das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz führen, allerdings nur bis nach der Wahl des Bürgermeisters. Die Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) hat dann unter dem Vorsitz des neugewählten Bürgermeisters zu erfolgen. Da die

neugewählten Mitglieder des Gemeinderates bereits vor ihrer Angelobung - also vor Beginn ihrer eigentlichen Funktion - gewisse Aufgaben (Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister, Wahl des Bürgermeisters) zu erfüllen haben, soll auch der vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählte Bürgermeister, dem nach der Angelobung kraft Gesetzes die Vorsitzführung im Gemeinderat zukommt, diese Aufgabe bereits in der konstituierenden Sitzung übernehmen.

Der jeweilige Vorsitzende entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel bei der vom ihm geleiteten Wahl, wobei er jedoch die Vertrauenspersonen anzuhören hat."

24. Die erläuternden Bemerkungen zu § 81 lauten:

"Zu § 81:

Aus § 17 Abs. 2 Burgenländische Gemeindeordnung (§ 8 Abs. 2 Eisenstädter Stadtrecht bzw. Ruster Stadtrecht) ergibt sich, daß zum Bürgermeister nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden können. (Dies sieht auch § 17 des Entwurfes einer Gemeindewahlordnungsnovelle 1992 vor). Als gewählt gilt derjenige, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Die Wahl ist mit Stimmzettel vorzunehmen, die Verwendung einer Wahlzelle ist nicht erforderlich.

Da die Anerkennung oder Ablehnung der Gültigkeit der Stimmzettel nach dem bloßen Ermessen des zur Entscheidung Berufenen unzulässig ist, sind in § 81 Abs. 1 des Entwurfes Bestimmungen über die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Stimmzettel als gültig oder als ungültig zu werten ist, vorgesehen.

Die in § 81 Abs. 2 des Entwurfes enthaltene Vorgangsweise für den Fall, daß im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt, entspricht der bisher geltenden Rechtslage.

Wie in den Erläuterungen zu § 86 des Entwurfes ausgeführt, ist es nicht zweckmäßig, jemanden zur Ausübung eines Amtes zu zwingen, das er nicht bekleiden will. Es soll daher auch für die Wahl zum Bürgermeister kein Annahmewang bestehen. Im Abs. 3 der gegenständlichen Bestimmung ist sohin ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, daß ein Gewählter die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl ablehnen kann. In einem solchen Fall ist die Wahl abzubrechen und binnen 14 Tagen neuerlich durchzuführen."

25. In den erläuternden Bemerkungen zu § 102 lautet die Z 1:

"1. an der Volksabstimmung müssen sich mindestens 40 Prozent der Wahlberechtigten beteiligen; nicht entscheidend ist, wieviel gültige Stimmen abgegeben wurden;"

26. Die erläuternden Bemerkungen zu § 110 lauten:

"Zu § 110:

Derzeit ist bei der Landeswahlbehörde für die Gemeinderatswahlen ein Einspruchsverfahren betreffend die Wahl des Gemeinderates einer Gemeinde anhängig. Für den Fall der Aufhebung der Wahl oder von Teilen des Wahlverfahrens durch die Landeswahlbehörde oder durch den Verfassungsgerichtshof sieht Abs. 3 vor, daß die aufgehobenen Wahlverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen zu wiederholen wären."

Eisenstadt, am 5. Mai 1992

Der Berichterstatter:

Thomas eh.

Der Obmann:

Dr. Moser eh.